

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — Kühne + Nagel International e.a./Kommission

(Rechtssache T-254/12)

(2012/C 227/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Kühne + Nagel International AG (Schindellegi, Schweiz), Kühne + Nagel Management AG (Schindellegi, Schweiz), Kühne + Nagel Ltd (Uxbridge, Vereinigtes Königreich), Kühne + Nagel Ltd (Shanghai, China), Kühne + Nagel Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Denzel, C. Klöppner und C. von Köckritz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, 2 und 3 des Beschlusses der Kommission vom 28. März 2012, C (2012) 1959 final in der Sache COMP/39462 — Speditionsdienste gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft
- hilfsweise: die Höhe der gegen die Klägerinnen in Art. 2 des Beschlusses verhängten Geldbußen herabzusetzen;
- gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerinnen zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente;

Die Kommission hat gegen die Klägerinnen wegen der Beteiligung an vier unterschiedlichen Kartellen im Zusammenhang mit den Aufschlägen NES, AMS, CAF und PSS eine Geldbuße verhängt.

Zur Stützung der Klage hinsichtlich aller Aufschläge machen die Klägerinnen die folgenden Klagegründe geltend:

- Die Verhängung der Geldbuße gegen die Klägerinnen sei wegen Ermessensfehlern rechtswidrig. Die Kommission habe zum einen den tatbezogenen Umsatz fehlerhaft bestimmt, da der von ihr herangezogene Umsatz mit dem Verstoß in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehe. Zum anderen seien die bei den Klägerinnen vorliegenden mildernden Faktoren fehlerhaft nicht berücksichtigt worden.
- Die Höhe der verhängten Geldbußen verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Wegen der Besonderheiten der Speditionsbranche seien die

von der Kommission verhängten Geldbußen grob unverhältnismäßig und verstießen gegen Art. 49 Abs. 3 der Grundrechts-Charta.

- Die Verteidigungsrechte der Klägerinnen seien verletzt worden, da die Kommission den mit Schreiben vom 30. November 2011 gestellten Akteneinsichtsantrag (in die Akte der Sache COMP/39.258) abgelehnt und damit die Verteidigungsrechte der Klägerinnen in rechtswidriger Weise eingeschränkt habe.

Zur Stützung der Klage hinsichtlich der Aufschläge NES und AMS machen die Klägerinnen außerdem die folgenden Klagegründe geltend:

- Der zwischenstaatliche Handel sei nicht betroffen. Die Kommission habe das Recht falsch angewendet, da die Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 1 AEUV (Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels) nicht vorgelegen hätten.
- Die Kommission habe das Recht falsch angewendet, indem sie fehlerhaft ihre Befugnis angenommen habe, im Bereich des Luftverkehrs Zuwiderhandlungen nach Art. 101 Abs. 1 AEUV zu ahnden; jedenfalls habe die Kommission rechtsfehlerhaft keine Freistellung nach VO (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfrachtunternehmen gewährt. Die Kommission sei rechtlich nicht befugt gewesen, Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV mit Geldbußen zu ahnden, da vor dem 1. Mai 2004 eine Durchführungsverordnung für die Luftfahrt fehlen würde und somit der Luftverkehr zwischen der Union und Drittländern freigestellt gewesen sei („Air Transport Exemption“).
- Die Dauer der Zuwiderhandlung sei von der Kommission für die Klägerinnen rechtsfehlerhaft falsch bewertet worden. Die Kommission habe das Recht falsch angewendet und ihre Entscheidung bzgl. des Anfangsdatums für die Klägerinnen nicht hinreichend begründet. Die Klägerinnen seien an den kartellrechtsrelevanten Sachverhalten hinsichtlich des Aufschlags NES frühestens ab dem 4. November 2002 und hinsichtlich des Aufschlags AMS frühestens ab dem 21. Oktober 2003 beteiligt gewesen.

Klage, eingereicht am 13. Juni 2012 — Hautau/Kommission

(Rechtssache T-256/12)

(2012/C 227/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hautau GmbH (Helpsen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Peter)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung C(2012) 2069 final der Kommission der Europäischen Union vom 28. März 2012 in der Sache COMP/39452 — Beschlüsse für Fenster und Fenstertüren — für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, die gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße angemessen herabzusetzen;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend.

1. Erstens gehe die Bußgeldentscheidung zu Unrecht von einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV aus. Ein solcher scheidet aber aus, da die Gespräche in voller Kenntnis und auf Wunsch der Marktgegenseite erfolgt seien.
2. Zweitens gehe die Bußgeldentscheidung zu Unrecht davon aus, dass andere Beschlagstypen als Dreh-Kipp-Beschläge Gegenstand der Gespräche zwischen den beteiligten Unternehmen waren.
3. Drittens, selbst wenn ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV vorliegen sollte, gehe die Bußgeldentscheidung jedenfalls zu Unrecht davon aus, dass auch Spezialbeschläge von den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betroffen waren.
4. Viertens sei ebenso die Annahme verfehlt, dass sich die Klägerin an etwaigen wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt habe, die über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgegangen sind. Allenfalls für den italienischen und den griechischen Markt komme für das Jahr 2007 ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Klägerin in Betracht.
5. Fünftens rügt die Klägerin hilfsweise, folgend aus dem zweiten bis vierten Klagegrund, des Weiteren die fehlerhafte Berücksichtigung von Umsätzen mit Schiebebeschlägen bzw. Spezialbeschlägen sowie von nicht in Deutschland erzielten Umsätzen bei der Bußgeldberechnung. Aufgrund der Einbeziehung dieser Umsätze sei der von der Beklagten ermittelte Umsatz zur Ermittlung des Grundbetrages deutlich zu hoch. Dadurch werde Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 verletzt.
6. Sechstens rügt die Klägerin hilfsweise des Weiteren eine ermessensfehlerhafte Bußgeldbemessung was die Schwere der Zuwiderhandlung sowie die Höhe des Abschreckungsaufschlages (sog. Eintrittsgebühr) betrifft. Der Prozentsatz für die Schwere der Zuwiderhandlung bzw. den Abschreckungsaufschlag sei in Bezug auf die Klägerin unangemessen hoch angesetzt worden. Auch insoweit liege daher ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 vor.

7. Siebtens rügt die Klägerin hilfsweise weiter die Verletzung von Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 aufgrund fehlerhafter Berücksichtigung der von ihr mit anderen Kartellmitgliedern erzielten Umsätze.
8. Achters leide die Entscheidung außerdem an einem schwerwiegenden Begründungsmangel. Sie sei daher wegen einer Verletzung des Art. 296 AEUV und einer daraus folgenden Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin insgesamt und unabhängig davon, ob die Klägerin an gegen Art. 101 AEUV verstoßende Absprachen beteiligt war oder nicht, für nichtig zu erklären. Eine Heilung während des laufenden Verfahrens komme nicht in Betracht.
9. Neuntens gehe die Kommission schließlich zu Unrecht davon aus, dass die Klägerin vom 16. November 1999 bis zum 3. Juli 2007 an den (angeblich) wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt gewesen sei. Der Vorwurf einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung vom 16. November 1999 bis 3. Juli 2007 sei jedoch aufgrund einer autonomen Preiserhöhung für das Jahr 2001 sowie dem Fehlen einer Vereinbarung für das Jahr 2002 nicht haltbar. Somit könnten allenfalls die Zeiträume ab 2003 in die Entscheidung einbezogen werden. Sofern der Klägerin allerdings ein wettbewerbswidriges Verhalten über den deutschen Markt hinaus vorgeworfen wird, könne ihr allenfalls im Jahr 2007 ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV angelastet werden. Die Klägerin ist deshalb der Auffassung, dass es nicht zulässig sei, in Bezug auf sie eine sieben Jahre und sieben Monate dauernde Zuwiderhandlung anzunehmen.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — Siegenia-Aubi und Noraa/Kommission

(Rechtssache T-257/12)

(2012/C 227/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Siegenia-Aubi KG (Wilnsdorf, Deutschland) und Noraa GmbH (Wilnsdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Caspary und J. van Kann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 28. März 2012 in dem Verfahren COMP/39452 — *Beschlüsse für Fenster und Fenstertüren* — C(2012) 2069 final teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;